

Regierungsratsbeschluss

vom 24. April 2018

Nr. 2018/544

Buchegg (Ortsteil Mühledorf): Anpassung und Ergänzung Bewässerungsanlage und Neubau Wasserspeicherbecken – Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Der Eigentümer und Bewirtschafter des anerkannten Landwirtschaftsbetriebes Stefan Rüfenacht, Brüggenstrasse 11, 4583 Mühledorf ersucht um Projektgenehmigung und Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 100'000 Franken veranschlagten Kosten für die Anpassung und Ergänzung der bestehenden Anlagen sowie den Neubau eines Wasserspeicherbeckens für die Bewässerung der landwirtschaftlichen Kulturen.

2. Erwägungen

Im Projekt ist vorgesehen, das anfallende Drainagewasser ab einer bestehenden Hauptleitung zu entnehmen und mittels Kontrollschacht mit Schlammsammler in einen Pumpenschacht zu überführen. Daraus soll das Bewässerungswasser in einen Stahltank mit rund 292 m³ Fassungsvermögen gepumpt werden. Von diesem Sammelbecken wird das Wasser zur Feinverteilung in die teilweise bereits bestehenden Leitungen gepumpt. Das bestehende Verteilnetz muss zusätzlich mit rund 375 m Bewässerungsleitungen ergänzt werden.

Die Qualität des anfallenden Bewässerungswassers ist sehr gut. Es handelt sich dabei vorwiegend um Quellwasser, welches v.a. in den für die Bewässerung relevanten Trockenzeiten anfällt.

Die Gesamtkosten für die Bewässerungsanlage werden auf rund 100'000 Franken veranschlagt. Die Bauherrschaft wird für die Vergabe der Bauarbeiten eine Submission durchführen.

Das Bau- und Justizdepartement hat mit Verfügung vom 12. März 2018 die Zonenkonformität des Vorhabens gestützt auf Art. 16a Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) sowie Art. 34 Abs. 1 und 4 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) festgestellt und die Bewilligung mit Auflagen gemäss Art. 22 RPG erteilt. Aufgrund des voraussichtlichen Bundesbeitrages muss das Vorhaben nachträglich nach Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) publiziert werden.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt das Projekt als innovativ und zukunftsgerichtet und die vorgesehenen Arbeiten als zweckmässig. Es beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 100'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 25 % zuzusichern. Das Bundesamt für Landwirtschaft hat gestützt auf eine Auskunft vom 21. Februar 2018 einen Bundesbeitrag in Aussicht gestellt.

Zur Sicherung des Werkes werden auf dem betroffenen Grundstück, gestützt auf § 19 Abs. 1 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO, BGS 923.12), die notwendigen Anmerkungen eingetragen. Der Gesuchsteller und Werkeigentümer wird zusätzlich eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8, und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz, LG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Das Projekt wird, gestützt auf die Unterlagen im Beitragsgesuch aus subventionstechnischer Sicht, genehmigt. Aus dem Kredit 5640000/30000000001-0 «Strukturverbesserungsmassnahmen» wird an die beitragsberechtigten Kosten von 100'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 25 %, maximal 25'000 Franken, bewilligt.
- 3.3 Die Bedingungen und Auflagen der Verfügung des Bau- und Justizdepartementes vom 12. März 2018 sind einzuhalten.
- 3.4 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende April 2019 gewährt.
- 3.5 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.6 Die Amtschreiberei Solothurn wird beauftragt, bei der in der «Anmerkungsbestätigung» aufgeführten Parzelle die notwendigen Anmerkungen im Grundbuch einzutragen. Da das Projekt unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft durch die Amtschreiberei Solothurn zu bestätigen.
- 3.7 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Verfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.8 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationsstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.
- 3.9 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft das Gesuch um Strukturverbesserungsbeiträge einzureichen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (3, Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)

Amt für Finanzen (2)

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Bundesamt für Landwirtschaft, Fachbereich Meliorationen, Schwarzenburgstrasse 165, 3097 Liebfeld

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn, **mit Anmerkungsbestätigung**

Stefan Rüfenacht-Wirth, Brüggenstrasse 11, 4583 Mühledorf

Gemeindepräsidium der Gemeinde Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf

Staatskanzlei, Publikation Amtsblatt

"Gemeinde Buchegg (Ortsteil Mühledorf), Anpassung und Ergänzung Bewässerungsanlage und Neubau Wasserspeicherbecken.

Diese Publikation erfolgt gestützt auf Artikel 97 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) sowie von Artikel 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451). Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. c NHG.

Auflageakten: Projektakten

Auflagefrist: 10 Tage seit der Veröffentlichung im Amtsblatt

Auflageort: Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4500 Solothurn

Rechtsmittelbelehrung: Die gemäss Artikel 12 NHG zur Beschwerdeführung legitimierten Organisationen können innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten."